



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Mai 1985

Nummer 30

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203011	10. 4. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen	339
20302	25. 4. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOFeu)	343
20303	17. 4. 1984	Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamten der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf	340
2031	30. 4. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen und bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale	344
25	24. 4. 1985	Siebente Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz	340
7832 45	23. 4. 1985	Verordnung über Zuständigkeiten in der Geflügelfleischhygiene	341
791	22. 4. 1985	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes	342
	12. 4. 1985	Verordnung über die Bestimmung des Vornamens nach § 60 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes für die Zeit vom 1. April 1984 bis 31. Dezember 1984	343

203011

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 10. April 1985

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1983 (GV. NW. S. 193) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Der Leiter des Gerichts oder der Behörde, bei der der Bewerber beschäftigt ist, hat sich in einer dienstlichen Beurteilung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Bewerbers zu äußern; etwaige Bedenken gegen die Einstellung des Bewerbers in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes sind darzustellen.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts (§ 6 Abs. 1) und am Ende der Begleitlehrgänge im ersten und im dritten bis fünften Ausbildungsabschnitt ist der Anwärter von dem Unterrichtsleiter in einem eingehenden Zeugnis über Persönlichkeit, Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen, Stand der Ausbildung und Führung zu beurteilen. In einem den Erfordernissen des Satzes 1 entsprechenden Zeugnis ist der Anwärter ferner im dritten Ausbildungsabschnitt von den Ausbildern zu beurteilen, denen der Anwärter für einen Zeitraum von mindestens einem Monat zur Ausbildung überwiesen war.“

Die Zeugnisse sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zuzuleiten.“

Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die schriftliche Prüfung soll bereits während der Dauer des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden. Die mündliche Prüfung wird so bald wie möglich nach der schriftlichen Prüfung abgeschlossen.“

4. § 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der mündlichen Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als fünf Anwärter gleichzeitig geprüft werden.“

5. § 30 wird gestrichen.

6. Als neuer § 30 wird eingefügt:

„§ 30

Einsicht in Prüfungsarbeiten

Der Beamte kann nach Abschluß des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in seine von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten – einschließlich ihrer Bewertung – nehmen.“

7. In § 32 Absatz 1 werden die Wörter „einfachen Justizdienstes“ durch das Wort „Justizwachmeisterdienstes“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. April 1985

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Posser

– GV. NW. 1985 S. 339.

20303

Anordnung
über dieFestsetzung von Zusätzen zu den
Grundamtsbezeichnungen für die Beamten
der Akademie für öffentliches Gesundheits-
wesen in Düsseldorf

Vom 17. April 1985

1. Aufgrund der Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 2 zu den Besoldungsordnungen A und B – Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 431), – in Verbindung mit § 8 Abs. 5 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), werden für die Beamten der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister folgende Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen festgesetzt:

Grundamtsbezeichnung

Zusatz

1.1 Für die ärztlichen Beamten
Leitender Direktor
Direktor
Oberrat
Rat

Medizinal-

1.2 Für die Verwaltungsbeamten
Direktor
Oberrat
Rat
Oberamtsrat
Amtsrat
Amtmann
Oberinspektor
Inspektor
Amtsinspektor
Hauptsekretär
Obersekretär
Sekretär
Assistent

Verwaltungs-

2. Bei den Amtsbezeichnungen mit der Grundamtsbezeichnung „Leitender Direktor“ wird das Wort „Leitender“, bei den Amtsbezeichnungen mit der Grundamtsbezeichnung „Oberrat“ wird der Wortteil „Ober“ vorrangestellt. Die in den Nrn. 1.1 und 1.2 aufgeführten Grundamtsbezeichnungen mit dem jeweiligen Zusatz sind mit der Ergänzung „bei der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen“ zu führen.

3. Die Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen für die Beamten der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf vom 12. September 1972 (GV. NW. S. 271), geändert durch die Anordnung vom 12. Oktober 1976 (GV. NW. S. 356), wird aufgehoben.

4. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. April 1985

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1985 S. 340.

25

Siebente Verordnung
zur Änderung der Zuständigkeits-
und Verfahrensordnung
zum Bundesentschädigungsgesetz

Vom 24. April 1985

Auf Grund des § 184 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird verordnet:

Artikel I

Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO-BEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1966 (GV. NW. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 120), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Entschädigungsbehörde ist ferner die Landesrentenbehörde.“

2. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „Entschädigungsbehörden unterstehen“ durch die Worte „Landesrentenbehörde untersteht“ ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Landesrentenbehörde entscheidet über Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) sowie nach den landesrechtlichen Wiedergutmachungsvorschriften.“

4. § 11 wird gestrichen.

5. In § 13 werden die Worte „die sonst zur Entscheidung berufene Entschädigungsbehörde“ durch die Worte „die Landesrentenbehörde“ ersetzt.

Artikel II

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) Zu diesem Zeitpunkt gehen die bei dem Regierungspräsidenten in Köln anhängigen Verfahren in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Landesrentenbehörde über.

Düsseldorf, den 24. April 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

– GV. NW. 1985 S. 340.

7832

45

**Verordnung
über Zuständigkeiten in der Geflügelfleischhygiene
Vom 23. April 1985**

Auf Grund des § 30 Abs. 1 und des § 42 des Geflügelfleischhygienegesetzes – GFlHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I. S. 993) sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I. S. 1645), wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

Die Kreisordnungsbehörde ist zuständige Behörde nach

1. dem Geflügelfleischhygienegesetz,
2. der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure – GFlKV – vom 24. Juli 1973 (BGBl. I. S. 899),
3. der Gebührenverordnung – Geflügelfleischhygiene – GFlGebV – vom 24. Juli 1973 (BGBl. I. S. 897), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1983 (BGBl. I. S. 557),
4. der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung – GFlMindV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1976 (BGBl. I. S. 3097), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1979 (BGBl. I. S. 350),
5. der Geflügelfleischausnahmeverordnung – GFlAusNV – vom 19. Juli 1976 (BGBl. I. S. 1857),
6. der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung – GFlUV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1976 (BGBl. I. S. 3077), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1983 (BGBl. I. S. 557),

soweit in den §§ 2 und 3 keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 2

Zuständigkeiten des
Regierungspräsidenten

Abweichend von § 1 ist der Regierungspräsident zuständige Behörde

1. im Sinne des Geflügelfleischhygienegesetzes

- a) für die Zulassung von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben und von außerhalb dieser gelegenen Gefrier- und Kühleinrichtungen nach § 4 Abs. 1,
- b) für die Aufhebung der Zulassung und die Mitteilung dieser Maßnahme an den Bundesminister nach § 6,
- c) für die Bestimmung der Untersuchungsstellen nach § 29 Abs. 4 und
- d) für die Bestimmung der Eingangsstellen nach § 30 Abs. 1;

2. im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure

- a) für die Bestimmung von Geflügelschlachtbetrieben zur Einweisung von Geflügelfleischkontrolleuren in die Untersuchungstätigkeit nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und
- b) für die Abkürzung der Dauer von Lehrgängen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2;

3. im Sinne des § 1 Abs. 2 der Gebührenverordnung – Geflügelfleischhygiene

für die Festsetzung von Gebühren nach den Nummern 1 bis 4 der Anlage zur Gebührenverordnung – Geflügelfleischhygiene;

4. im Sinne der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung

für die Erteilung von Weisungen hinsichtlich der bakteriologischen Untersuchungsverfahren nach Nummer 3 Satz 3 der Anlage 3 zu § 3 und

5. im Sinne der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung für nähere Anweisungen zu Rückstandsuntersuchungen und anderen weitergehenden Untersuchungen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3 Satz 1.

§ 3

Zuständigkeiten der
örtlichen Ordnungsbehörde

(1) Abweichend von § 1 Nr. 1 ist in kreisangehörigen Gemeinden mit öffentlichem Schlachthof, soweit dieser als Eingangsstelle zugelassen ist, die örtliche Ordnungsbehörde zuständige Behörde im Sinne des Geflügelfleischhygienegesetzes

1. für die Übertragung von Aufgaben an amtliche Tierärzte nach § 2 Nr. 10,
2. für die Beauftragung von Geflügelfleischkontrolleuren zur Unterstützung des amtlichen Tierarztes nach § 2 Nr. 11,
3. für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 26 Abs. 2 Satz 2,
4. für die Durchführung der Eingangsuntersuchung nach § 29 Abs. 1 und für die Auskunftspflicht nach § 34 Abs. 2 Satz 2 sowie
5. für die Zulassung der vorübergehenden Lagerung in einem Zollager nach § 36 Nr. 1 Satz 4.

(2) Abweichend von § 1 Nr. 3 ist in kreisangehörigen Gemeinden mit öffentlichem Schlachthof für das Gebiet der Gemeinde die örtliche Ordnungsbehörde zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 GFlGebV für die Festsetzung von Gebühren nach den Nummern 8, 9, 10 und 12 der Anlage zur Gebührenverordnung – Geflügelfleischhygiene.

§ 4

Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 40 GFlHG wird auf die Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 5

Schlußvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 28. August 1973 (GV. NW. S.

- 412), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 1978 (GV. NW. S. 177),
2. Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure vom 9. Oktober 1973 (GV. NW. S. 477),
3. Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gebührenverordnung – Geflügelfleischhygiene und der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung vom 9. Oktober 1973 (GV. NW. S. 477), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1978 (GV. NW. S. 245),
4. Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Ausnahmen nach § 37 Abs. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes (Geflügelfleischausnahmeverordnung – GFLAusV) vom 10. Januar 1977 (GV. NW. S. 46).

Düsseldorf, den 23. April 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1985 S. 341.

791

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes

Vom 22. April 1985

Auf Grund von § 11 Abs. 7, insoweit im Einvernehmen mit dem Innenminister, und § 42 b Satz 2 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 743), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 261), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 9. April 1975 (GV. NW. S. 324) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Einzelheiten der Zusammensetzung
des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde

(1) Vorschlagsberechtigt im Sinne des § 11 Abs. 4 Nr. 1 des Landschaftsgesetzes sind die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen (LNU), der Deutsche Bund für Vogelschutz – Landesverband Nordrhein-Westfalen – (DBV) und der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Landesverband Nordrhein-Westfalen – (BUND).

(2) Die nach Absatz 1 vorschlagsberechtigten Verbände sollen sich für den Bezirk der unteren Landschaftsbehörde auf einen gemeinsamen Vorschlag der Bewerber zur Wahl der Mitglieder des Beirates nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 des Landschaftsgesetzes einigen. Sofern ein gemeinsamer Vorschlag innerhalb einer von der unteren Landschaftsbehörde gesetzten Frist nicht zustande kommt, können die nach Absatz 1 vorschlagsberechtigten Verbände eigene Wahlvorschläge unterbreiten.

(3) Vorschlagsberechtigt im Sinne von § 11 Abs. 4 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes sind die Vereinigungen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Gartenbaus, der Jagd, der Fischerei und der Imkerei, deren Wirkungskreis sich mindestens auf den Bezirk der unteren Landschaftsbehörde erstreckt, bei der sie ihre Wahlvorschläge machen.

(4) Die Anzahl der zur Wahl gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Landschaftsgesetzes vorzuschlagenden Bewerber muß die jeweilige vom Gesetz bestimmte Zahl der Mitglieder übersteigen.

(5) Erfüllen mehrere gleichartige Vereinigungen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes, so sind sie sämtlich vorschlagsberechtigt; sie können gemeinsame Vorschläge machen.

(6) Fehlen Verbände oder Vereinigungen der in § 11 Abs. 4 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes genannten Art im Bezirk der unteren Landschaftsbehörde, so sind die vorhandenen Vereinigungen für weitere Vertreter bis zur benötigten Zahl vorschlagsberechtigt. Das gleiche gilt für den Fall, daß eine Vereinigung keine Vorschläge oder nicht die volle Anzahl von Vorschlägen im Sinne des Absatzes 4 unterbreitet.

(7) Die untere Landschaftsbehörde fordert die in Betracht kommenden Verbände und Vereinigungen nach § 11 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes öffentlich auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Benennung von Vertretern zu melden. Vereinigungen, die sich nicht fristgerecht melden, verlieren ihr Vorschlagsrecht.“

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist ein neues Mitglied zu wählen. Der Neuwahl soll ein Vorschlag der Vereinigung zugrunde gelegt werden, die das ausgeschiedene Mitglied benannt hatte. Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirats aus. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig ausscheidet.“

3. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die stellvertretenden Mitglieder sind zu den Sitzungen ebenfalls einzuladen.“

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Zusammensetzung des Beirats bei der höheren Landschaftsbehörde sind nur solche Vereinigungen nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes vorschlagsberechtigt, die in mehr als zwei Bezirken unterer Landschaftsbehörden tätig sind. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann für Einzelfälle Ausnahmen zulassen. Im übrigen findet § 1 Abs. 1 bis 6 entsprechende Anwendung.“

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Zusammensetzung des Beirats bei der obersten Landschaftsbehörde findet § 1 Abs. 1 bis 6 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß nur solche Vereinigungen im Sinne des § 11 Abs. 4 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes vorschlagsberechtigt sind, die in den Bezirken von mindestens zwei höheren Landschaftsbehörden tätig sind.“

6. Abschnitt II erhält folgende Überschrift:

„Beteiligung von Behörden und öffentlichen Stellen bei Schutzmaßnahmen“

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Beteiligte Behörden und öffentliche Stellen

Vor dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42 a des Landschaftsgesetzes sind zu hören:

1. die Gemeinde, sofern sie die Verordnung nicht selbst erläßt,
2. der Kreis, sofern er die Verordnung nicht selbst erläßt,
3. die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer,
4. die höhere Forstbehörde, wenn es sich um Wald handelt,
5. der Beirat bei derjenigen Landschaftsbehörde, die die Verordnung erläßt,
6. die in Nordrhein-Westfalen nach § 29 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände,

7. die Bezirksplanungsbehörde, wenn es sich um eine Maßnahme von regionaler Bedeutung handelt, und
8. weitere Behörden und Stellen, die als Träger öffentlicher Belange in ihrem Aufgabenbereich berührt werden."
8. § 7 wird gestrichen.
9. § 8 wird gestrichen.
10. § 9 wird gestrichen.
11. § 10 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 1985

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1985 S. 342.

Verordnung über die Bestimmung des Vornamensatzes nach § 60 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes für die Zeit vom 1. April 1984 bis 31. Dezember 1984

Vom 12. April 1985

Aufgrund des § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach § 60 Abs. 4 und § 62 Abs. 3 und 4 des Schwerbehindertengesetzes vom 4. März 1980 (GV. NW. S. 160) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr verordnet:

§ 1

Der Vornamensatz nach § 60 Abs. 4 SchwBG für die Zeit vom 1. April 1984 bis 31. Dezember 1984 beträgt 7,22.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. April 1985

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1985 S. 343.

20302

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOFeu)

Vom 25. April 1985

Auf Grund des § 197 in Verbindung mit § 187 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOFeu) vom 2. Dezember 1972 (GV. NW. S. 401), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 164), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Für Beamte, die zu Beginn des Kalenderjahres 1985 das 58. Lebensjahr vollendet haben, ermäßigt sich die durchschnittliche Arbeitszeit um eine weitere Dienstschicht im Kalenderjahr. Diese Ermäßigung gilt ab 1. Januar 1986 auch für Beamte, die zu Beginn des Kalenderjahres das 50. Lebensjahr vollendet haben, und ab 1. Januar 1987 für alle Beamten, die in Wechsel-schicht Dienst leisten.“

(4) Der Anspruch auf Freistellung wird erstmals erworben, wenn das Beamtenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Zeiten eines Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst zählen mit.“

2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. April 1985

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

- GV. NW. 1985 S. 343.

2031

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die förmliche
Verpflichtung nichtbeamteter Personen
im Geschäftsbereich des Finanzministers
des Landes Nordrhein-Westfalen und
bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale**

Vom 30. April 1985

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 489), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GV. NW. S. 158), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1976 (GV. NW. S. 236), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen und bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale vom 18. April 1975 (GV. NW. S. 388), geändert durch Verordnung vom 11. November 1983 (GV. NW. S. 551), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen, bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und bei der Treuarbeit Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Düsseldorf.“

2. Nach § 2 wird angefügt:

„§ 3

Für die Verpflichtung von Personen, die bei der Treuarbeit Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Düsseldorf, beschäftigt oder tätig sind, ist die Gesellschaft zuständig.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 1985

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Posser

- GV. NW. 1985 S. 344.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359